Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassten Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.

STADT NIDDERAU

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-272/2026 1. Ergänzung	
Fachbereich:	10 FB Zentrale Dienste
Fachdienst:	10 FBL Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/in:	Carolin Stadtmüller
Datum:	22.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	02.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	26.11.2026	beschließend

Betreff:

Ergänzende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau über Zuschüsse zur Hallenmiete in städtischen Bürgerhäusern

Beschlussvorschlag:

1. Die ergänzende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau über Zuschüsse zur Hallenmiete in städtischen Bürgerhäusern wird beschlossen Sie tritt am 01.01.2027 in Kraft und gilt erstmals für förderfähige Hallenmietkosten des Kalenderjahres 2027.

2. Für die Förderung ist ein jährliches Budget von 40.000 € vorgesehen. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgen nach Maßgabe der Richtlinie und im Rahmen der für das jeweilige Förderjahr tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Abweichend vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2026 wird bei der Gewährung der Zuschüsse auf eine Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vereine verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Fördersumme von 40.000 € wird bei künftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.10.2026 (VL-272/2026) beschlossen, die Förderung der Hallenkosten einzuschränken, jedoch nicht vollständig entfallen zu lassen. Damit soll den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung Rechnung getragen werden, ohne die Unterstützung des wichtigen Vereinslebens insgesamt aufzugeben.

Die vorgelegte Richtlinie greift diese Zielsetzung auf. Sie ermöglicht eine begrenzte finanzielle Entlastung der ortsansässigen Vereine bei den Hallenmietkosten ihres laufenden Übungsbetriebs in städtischen Bürgerhäusern. Erfasst werden Trainingsstunden, Proben und vergleichbare regelmäßige Übungseinheiten.

Die notwendige Haushaltskonsolidierung erfordert eine Reduzierung der bisherigen Hallenkostenerstattung. Mit dem nun vorgesehenen jährlichen Budget von 40.000 € wird der

finanzielle Umfang der Förderung begrenzt. Die Förderung erfolgt freiwillig und widerruflich im Rahmen der tatsächlich verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Übersteigt die Summe der anerkannten Hallenmietkosten die verfügbaren Fördermittel, sieht Abschnitt V Nummer 3 der Richtlinie einen für alle berücksichtigten Vereine einheitlichen Erstattungssatz je Übungsstunde vor. Übersteigen die anerkannten Hallenmietkosten die verfügbaren Mittel nicht, können sie vollständig erstattet werden. Eine Förderung über die tatsächlich getragenen förderfähigen Kosten hinaus ist ausgeschlossen.

Damit verbindet der Entwurf der ergänzenden Richtlinie die erforderliche Begrenzung der städtischen Ausgaben mit dem politischen Ziel, das Vereinsleben auch unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen weiterhin zu unterstützen.

Anders als im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2026 vorgesehen, schlägt die Verwaltung vor, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine bei der Förderung nicht zu berücksichtigen.

Das Konsolidierungsbuch 2026 des Hessischen Rechnungshofs enthält zur Sportförderung folgende Empfehlung:
„Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, empfiehlt sich, die Vereinsförderung nach den Vereinsförderrichtlinien auf pauschale Zuschussregelungen zu beschränken und (umfangreiche) individuelle Regelungen zu vermeiden.“

Eine individuelle Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit würde zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Vereine und die Verwaltung führen. Zunächst müssten einheitliche Maßstäbe zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit festgelegt werden. Anschließend wären entsprechende Finanzunterlagen von den Vereinen einzureichen und durch die Verwaltung zu prüfen. Dabei müssten auch unterschiedliche Vereinsstrukturen, zweckgebundene Mittel und bestehende finanzielle Verpflichtungen sachgerecht berücksichtigt werden. Neben zusätzlichen Nachweispflichten für die Vereine entstünde dadurch ein erheblicher Prüfungs- und Abstimmungsaufwand. Der Verzicht auf eine individuelle Leistungsfähigkeitsprüfung dient damit einer verwaltungsökonomischen Umsetzung der eingeschränkten Förderung.

Freigabe:

gez. Andreas Bär	gez. i. V. Carolin Stadtmüller	gez. Carolin Stadtmüller
Dezernatsleiter/in	FB-Leiter/in	FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):
1. Entwurf Vereinsförderrichtlinie Zuschuss Hallenmiete 2027